

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Band: 106 (2009)
Heft: 2

Artikel: Zwischen Anreiz und Rechtsmissbrauch
Autor: Mösch Payot, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen Anreiz und Rechtsmissbrauch

Wie eng Anreize und Sanktionen zusammenhängen und wie wichtig eine genaue Abklärung des Sachverhalts und eine präzise Begründung bei Sanktionierung sind, zeigt ein neues Urteil des Bundesgerichts zu einem Fall im Kanton Wallis.

Ein heute 60-jähriger deutschsprachiger Mann wird seit Frühsommer 2005 in einer welschen Walliser Gemeinde, in die er kurz zuvor zog, unterstützt. Der ausgebildete Psychotherapeut ging im Sommer/Herbst 2007, nach anfänglicher Weigerung, einer Einarbeitungstätigkeit in einem Seilbahnunternehmen nach. Das entsprechende Entgelt wurde ihm von den Sozialhilfeleistungen abgezogen. Später wurde dem Klienten eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Psychologe/Psychotherapeut erteilt. Im Umfang des gewährten Einkommensfreibetrags arbeitete er im Kanton Bern als Psychotherapeut, im Kanton Wallis dagegen ging er keiner selbstständigen Erwerbstätigkeit nach. Im Sinne eines Anreizes zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Kanton Wallis wurden die Sozialhilfeleistungen degressiv gesenkt und im August 2008 definitiv eingestellt.

DIE AUSGANGSLAGE

Die Vorinstanzen gingen davon aus, dass es dem Klienten ohne Weiteres möglich gewesen wäre, ein sich steigerndes Einkommen zu erzielen, das im Umfang der Kürzung lag. Das Verhalten des Klienten zeige, dass er sich auf seinen Anspruch auf Sozialhilfe berufe und somit ein rechtsmissbräuchliches Verhalten an den Tag lege. Deshalb könne eine degressive Kürzung beziehungsweise Einstellung selbst ohne gesetzliche Grundla-

ge verfügt werden. Für den Fall, dass der Klient kein ausreichendes Einkommen erziele, sei somit ein hypothetisches Einkommen im Umfang der Kürzung anzurechnen. Der Klient dagegen vertrat die Meinung, dass es ihm nicht möglich sei, durch die Ausübung einer Tätigkeit im Kanton Wallis sein Einkommen zu erhöhen.

DAS URTEIL

Das Urteil zeigt, dass im Bereich von Anreizen und Sanktionierungen grosse Sorgfalt angebracht ist: Eine umfassende Abklärung des Sachverhalts und eine präzise Begründung sind unabdingbar. Erleichternd für die Praxis wirken überdies klare Normen zu Sanktionierungen und Anreizen im kantonalen Recht:

Das Bundesgericht kommt im konkreten Fall zum Schluss, dass degressiv gekürzte Leistungen, die als Anreiz zum Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen, im Kanton Wallis zwar nicht in den kantonalen Gesetzen vorgesehen, aber praxisüblich sind. Eine solche Art der Unterstützung setze aber voraus, dass der Klient tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufbaue. Im vorliegenden Fall sei dies jedoch nicht der Fall gewesen.

Damit ist die von der Walliser Gemeinde vollzogene degressive Kürzung primär als sukzessive Verweigerung von Sozialhilfeleistungen zu sehen. Dies ist mangels spezifischer Rechtsgrundlage nur zulässig, soweit das Verhalten des Klienten als rechtsmissbräuchlich erscheint. Das Bundesgericht macht klar, dass von Rechtsmissbrauch nur gesprochen werden kann, wenn die bedürftige Person die eigene Lage absichtlich verursacht, um in der Folge Sozialhilfe zu beziehen. Der Missbrauch muss offensichtlich sein und der Wille klar und unbestreitbar – blosse Verdachtsmomente genügen nicht. Auch wenn sich der Klient gegenüber den Behörden renitent verhält und wiederholt rechtlich gegen sie vorgeht, ist dies kein genügender Beweis für Rechtsmissbrauch.

DIE MÄNGEL

In formeller Hinsicht rügt das Bundesgericht die Walliser Behörden: Es macht deutlich, dass die Argumente des Klienten ernst zu nehmen sind und in der Begründung substantiell reflektiert werden müssen. Der Einwand, es sei für den Klienten aus sprachlichen und marktspezifischen Gründen nicht möglich, im Wallis ein Einkommen zu erzielen, sei ausserdem nicht ernst-

LUZERNER TAGUNG ZUM SOZIALHILFERECHT

Die Sozialhilfegesetzgebung und die SKOS-Richtlinien kennen verschiedene Instrumente, um Anreize zu setzen oder um Sanktionen zu verhängen (Einkommensfreibeträge, Integrationszulagen u.a.). Pflichtverletzungen können insbesondere mit Kürzungen sowie vorläufiger oder definitiver Einstellung der Sozialhilfeleistungen sanktioniert werden. An der Tagung der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit wird den Teilnehmenden eine Übersicht geboten über rechtliche Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Möglichkeiten der Belohnung und Sanktionierung im Sozialhilferecht. Zudem ermöglicht die Veranstaltung einen Blick in verschiedene Praxen und Erfahrungen und zeigt auf, wie mit den Anreiz- und Sanktionierungsinstrumenten willkürfrei umgegangen werden kann.

«Belohnen und Sanktionieren in der Sozialhilfe»

1. September 2009, 13.30 bis 16.30; Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Infos und Anmeldung: www.hslu.ch/sozialhilferecht



Auch wenn der Klient ein verdächtiges Verhalten an den Tag legt: Sozialhilfemissbrauch muss offensichtlich sein und der Wille dazu klar und unbestreitbar.

Bild: Keystone

haft berücksichtigt worden. Auch sei zu wenig beachtet worden, dass sich der Klient um eine Anstellung bemüht und entsprechende Bestätigungen beigebracht habe. Im Weiteren weist das Bundesgericht darauf hin, dass nicht abgeklärt worden sei, ob der Klient aufgrund seiner finanziellen und persönlichen Schwierigkeiten überhaupt in der Lage gewesen wäre, eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzubauen. Eine entsprechende Abklärung bei der IV-Stelle wurde unterlassen.

Damit sei insgesamt nicht genügend nachgewiesen, dass der Klient nicht bereit sei, eine Stelle anzutreten und sich somit von der Sozialhilfe abzulösen. Folglich stehe nicht fest, dass der Klient bewusst eine Erwerbstätigkeit ausgeschlagen hätte. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass so nicht von offenbarem Rechtsmissbrauch auszugehen sei.

DIE FOLGEN

Das Urteil macht klar, dass der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nicht vorschnell ausgesprochen werden darf, sondern sorgfältig begründet sein muss. Nur so sind verfügte Anreize und Sanktionierungen, die an den Verdacht von Rechtsmissbrauch oder effektiven Rechtsmissbrauch gebunden sind, rechtsstaatlich einwandfrei und beschwerdefest. ■

Peter Mösch Payot

Dozent und Projektleiter Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

NACHRICHTEN

BERN: EFFIZIENZ VERBESSERN

Die Sozialdienste im Kanton Bern können künftig einen höheren Anteil ihrer Personalkosten über den Lastenausgleich abrechnen, der je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden gespeist wird. Das hat der Regierungsrat Anfang März beschlossen. Bis anhin konnten die Sozialdienste pro voll angestellte Fachperson eine Pauschale von 30 Prozent für das Administrativpersonal abrechnen. Jetzt erhöht sich dieser Anteil mit der Änderung der Sozialhilfeverordnung auf 50 Prozent. Die Mehrkosten von knapp 12 Millionen Franken tragen je zur Hälfte der Kanton und die Gemeinden. Mit seinem Entscheid will der Regierungsrat ermöglichen, dass sich die Sozialarbeitenden verstärkt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und administrative Aufgaben abgeben können. [pd]

IV-RENTE GEHT NICHT SO EINFACH VERLOREN

Das Bundesgericht hat die Beschwerde einer Frau gutgeheissen, die seit 1999 eine volle Invalidenrente wegen einer sogenannt somatoformen Schmerzstörung erhielt und deren Rente von der Zürcher IV-Stelle im Jahr 2005 auf die Hälfte gekürzt wurde. Somatoforme Störungen sind Schmerzen, deren Ursache objektiv nicht feststellbar ist. Seit einem Grundsatzentscheid des Bundesgerichts im Jahr 2004 gelten solche Störungen im Normalfall nicht mehr als IV-Grund. Im Fall der betroffenen Frau ging es um die Frage, ob auch ältere Renten an die neue Praxis angepasst werden sollen, was von den Richtern verneint wurde. Das Bundesgericht begründete den Entscheid mit einer Güterabwägung: Es sei zwar richtig, dass neue Rentengesuche nicht gleich behandelt würden wie alte. Stärker gewichten die Richter jedoch den Anspruch der Betroffenen auf Rechtssicherheit: Wer einst in einem korrekten Verfahren eine Rente zugesprochen bekommen habe, solle dieses Recht nicht einfach verlieren. [TA]

GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE NICHT ZUR REGEL MACHEN

Der Schweizerische Verband der alleinerziehenden Mütter und Väter (SVAMV) lehnt den Vorentwurf für eine Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ab. Dieser sieht vor, dass das Sorgerecht bei einer Scheidung von Gesetzes wegen beiden Eltern zustehen soll. Auch Eltern, die nicht verheiratet sind, sollen die gemeinsame elterliche Sorge tragen, wenn eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt. Der SVAMV ist der Meinung, dass die geplante Revision an der Lebensrealität und den Bedürfnissen der Kinder vorbeigehe: So unterstützenswert die gemeinsame elterliche Sorge sei, sie eigne sich nicht für alle Familien. Wenn die Eltern sich nicht einigen könnten, würde die neue Regel lange Auseinandersetzungen fördern, unter denen Kinder besonders leiden würden. [pd]